

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“ (Finanzbildungsstärkungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Finanzielle Bildung ist eine Grundvoraussetzung für kompetente ökonomische Teilhabe in modernen, marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaften. Sie befähigt Bürgerinnen und Bürger, ihr ökonomisches Umfeld einzuschätzen, sich in diesem Umfeld zu verorten und auf dieser Basis potenzielle Erträge und Risiken verantwortlich abzuwägen sowie entsprechende Entscheidungen treffen zu können. Die individuellen Entscheidungen sind dabei höchst unterschiedlich und ändern sich im Lebensverlauf. Sie beginnen mit dem ersten Taschengeld, setzen sich über den Start ins Arbeitsleben sowie der möglichen Gründung einer Familie fort und reichen bis zu Entscheidungen für die Zeit nach der Erwerbstätigkeit.

Das Niveau der finanziellen Bildung in Deutschland ist aktuell noch ausbaufähig. Zwar schneidet Deutschland in Studien zur finanziellen Bildung im internationalen Vergleich gut ab, dennoch zeigen sich auch deutliche Lücken beim Finanzwissen in Deutschland. Die OECD hat am 13. Mai 2024 eine Bestandsaufnahme der finanziellen Bildung in Deutschland veröffentlicht („Finanzbildung in Deutschland – Finanzielle Resilienz und finanzielles Wohlergehen verbessern“), die sowohl das Niveau als auch das Angebot finanzieller Bildung in Deutschland darstellt. Auf dieser Grundlage identifiziert die Studie der OECD eine Reihe von Bereichen, in denen es in Deutschland einer Stärkung der finanziellen Bildung bedarf. Insbesondere dokumentiert die OECD in ihrer Studie Unterschiede in der finanziellen Bildung zwischen soziodemografischen Gruppen – z.B. Frauen, Personen mit Migrationshintergrund sowie finanzschwache Haushalte weisen hier Defizite auf –, die zeigen, dass die Frage nach finanzieller Bildung in Deutschland auch eine Frage nach Chancengerechtigkeit ist.

Die in der Bestandsaufnahme der OECD insofern formulierte Notwendigkeit einer Stärkung der finanziellen Bildung in Deutschland findet sich auch an anderer Stelle. So betont aktuell etwa der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2023/24 „Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren“ die Bedeutung einer Stärkung der finanziellen Bildung, auch um dadurch eine höhere Beteiligung der Haushalte am Kapitalmarkt zu erreichen. Auf europäischer Ebene hat der Europäische Rat am 14. Mai 2024 Schlussfolgerungen zur Stärkung der finanziellen Bildung in den Mitgliedstaaten beschlossen. In den Schlussfolgerungen unterstreicht der Rat die Bedeutung finanzieller Bildung und ermutigt die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen Bildung in Deutschland zu ergreifen.

In diesem Umfeld haben das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2023 die Initiative Finanzielle Bildung auf den Weg gebracht (https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzielle-Bildung/finanzielle-bildung.html). Im Rahmen der Initiative wird die OECD aufbauend auf der Bestandsaufnahme aus dem Mai 2024 Empfehlungen für eine nationale Finanzbildungsstrategie für Deutschland vorlegen, die wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen Bildung in Deutschland aufzeigen wird. Über den Prozess der Strategiearbeit hinaus wurde im Rahmen der Initiative mit dem Launch der Website www.mitgeldundverstand.de eine erste Finanzbildungsplattform geschaffen, auf der

Angebote öffentlicher Akteure im Bereich der finanziellen Bildung gebündelt und adressatengerecht bereitgestellt werden und die weiter ausgebaut werden soll.

In die Arbeiten und Projekte der Initiative sind eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher und öffentlicher Stakeholder eingebunden. So haben neben diversen Bundes- und Landesministerien insbesondere auch die Deutsche Bundesbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Rentenversicherung Bund bisher ihre Angebote und Expertise in die Initiative Finanzielle Bildung einfließen lassen.

Damit von den im Rahmen der Initiative Finanzielle Bildung angestoßenen Arbeiten ein langfristiger Impuls für eine Stärkung der finanziellen Bildung in der Bevölkerung ausgeht, braucht es dauerhafte Strukturen. Dazu soll eine Organisation geschaffen werden, die die Bemühungen zur Stärkung der finanziellen Bildung ab dem Jahr 2025 weiter fortsetzt, **nachhält und weiterentwickelt**. Eine derartige Organisation besteht bislang in Deutschland **nicht**. Dabei liegen die Aufgaben der Organisation insbesondere darin, dass in Deutschland im Bereich der finanziellen Bildung bestehende Engagement zusammenzubringen und im Dialog und in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern eine langfristige Erhöhung des finanziellen Bildungsniveaus in Deutschland zu erreichen. Zu diesem Zweck soll die Organisation die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der finanziellen Bildung sowohl in der breiten Bevölkerung koordinieren, als auch gezielt in bestimmten, als besonders förderbedürftig identifizierten Bevölkerungsgruppen und Themengebieten **fördern**. Zudem soll die Organisation bei bestehenden Lücken im Angebot der finanziellen Bildung auch **eigene Angebote** anstoßen können. Durch Kampagnen und Veranstaltungen soll die Organisation zudem das Bewusstsein für die Bedeutung finanzieller Bildung in der Bevölkerung erhöhen und dabei insbesondere auch Bevölkerungsgruppen mit einer **schwachen** Finanzbildung in den Blick nehmen. In ihre Arbeiten soll die Organisation **die Stakeholder** der finanziellen Bildung angemessen miteinbinden, um von deren Expertise zu profitieren und gleichzeitig die Vernetzung zwischen den Akteuren zu stärken. **Neben den Ländern** bezieht sich dies sowohl auf andere öffentliche als auch auf **private Akteurinnen und Akteure** der finanziellen Bildung.

B. Lösung

Für die Einrichtung einer solchen Organisation stellt sich ein Anschluss an die Stiftung „Geld und Währung“ als geeignetste und wirtschaftlichste Option dar. Dafür bedarf es jedoch Anpassungen an Ausrichtung sowie Organisationsstruktur der Stiftung, die in diesem Referentenentwurf dargestellt sind. Im Ergebnis wird eine Stiftung „Finanzbildung, Geld und Währung“ geschaffen, die zu der beabsichtigten langfristigen und tiefgreifenden Stärkung der finanziellen Bildung in Deutschland beitragen kann und gleichzeitig auch mit Blick auf ihren bisherigen Stiftungszweck, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung stabilen Geldes zu erhalten und zu fördern, weiterhin aktiv bleibt.

C. Alternativen

Eine höhere finanzielle Bildung führt zu besseren finanziellen Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger und steigert insofern das finanzielle Wohlergehen. Darüber hinaus kann eine Stärkung der finanziellen Bildung in der Bevölkerung aber auch zu mehr gesamtwirtschaftlichem Wachstum beitragen, etwa durch eine höhere Bereitschaft und Fähigkeit zur Partizipation am Kapitalmarkt. Ein Verzicht auf eine Stärkung der finanziellen Bildung hingegen bedeutet ungenutzte Chancen für mehr individuelles Wohlergehen, Wohlstand sowie Wachstum.

Die derzeitige Stiftung „Geld und Währung“ bietet gute Voraussetzungen, um die Aufgaben im Bereich der finanziellen Bildung in etablierten Strukturen fortzuführen. Insbesondere kann die Stiftung als eigenständige, dauerhafte Einrichtung das Engagement der verschiedenen Stakeholder im Bereich finanzielle Bildung gut vernetzen, bündeln und darauf

aufbauend gezielt ergänzen. In dieser Stiftung agieren bereits jetzt mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank wichtige Akteure auf dem Gebiet der ökonomischen und finanziellen Bildung zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins der Öffentlichkeit für die Bedeutung stabilen Geldes, sodass Synergien genutzt werden können. Alternativ müsste für diese Funktion eine neue Einrichtung geschaffen werden. Dies wäre aufgrund der mit einer solchen Neugründung einhergehenden zusätzlichen Aufwände jedoch weitaus unwirtschaftlicher.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der jährliche finanzielle Mehrbedarf der Stiftung wird auf 9 Mio. € geschätzt; er ist Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Die Finanzierung für das Haushaltsjahr 2025 erfolgt hälftig aus den Einzelplänen 08 und 30.

Für ministerielle Aufgaben (u.a. Begleitung des Aufbaus der Stiftung, Vorbereitung der Arbeiten des Stiftungsrates, Prüfung der Haushaltspläne der Stiftung, Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechtsaufsicht) werden im Bundesministerium der Finanzen bis zu zwei Stellen im höheren Dienst benötigt. Im Bundesministerium für Bildung und Forschung werden ...

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ab dem Jahr 2025 soll finanziell und stellenmäßig in den Einzelplänen des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für ministerielle Aufgaben (u.a. Begleitung des Aufbaus der Stiftung, Vorbereitung der Arbeiten des Stiftungsrates, Prüfung der Haushaltspläne der Stiftung, Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechtsaufsicht) werden im Bundesministerium der Finanzen bis zu zwei Stellen im höheren Dienst benötigt. Diese Stellen werden innerhalb der bestehenden Personalansätze geleistet. Im Bundesministerium für Bildung und Forschung werden...

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“ (Finanzbildungsstärkungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“

Das Gesetz über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“ vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2045) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweiten Abschnittes wird geändert in „Stiftung „Finanzbildung, Geld und Währung““.
2. In § 10 wird:
 - a) In Absatz 1 nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „Am 1. Januar 2025 erhält die Stiftung den Namen „Finanzbildung, Geld und Währung“.“
 - b) In Absatz 2 die Wörter „Frankfurt am Main“ durch das Wort „Berlin“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist:

1. das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung stabilen Geldes zu erhalten und zu fördern,
2. die finanzielle Bildung in der Bevölkerung zu stärken.

(2) Der Erfüllung des Zwecks nach Absatz 1 Nummer 1 dient die Unterstützung der wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Forschung auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens, insbesondere durch:

1. die Durchführung und Finanzierung von Forschungsprojekten;
2. die Gewährung von Forschungsstipendien;
3. die Förderung des wissenschaftlichen Meinungsaustauschs durch Veranstaltungen und Diskussionsforen mit deutscher und internationaler Beteiligung.

(3) Der Erfüllung des Zwecks nach Absatz 1 Nummer 2 dienen insbesondere:

1. Die Koordinierung und Umsetzung von bundesweiten Maßnahmen und Strategien zur Förderung der finanziellen Bildung in der breiten Bevölkerung.
2. Die Bündelung bestehender qualitätsgesicherter Initiativen, Angebote und Materialien zur Stärkung der finanziellen Bildung auf einer zentralen Plattform.
3. Die Erstellung eigener Inhalte, Initiativen und Kampagnen sowie die Förderung der Entwicklung und Erprobung innovativer Angebote auf dem Gebiet der finanziellen Bildung.
4. Die Vernetzung öffentlicher Stellen, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet der finanziellen Bildung.

Die Stiftung soll Initiativen und Anbieter sowie weitere Stakeholder auf dem Gebiet der finanziellen Bildung angemessen in ihre Arbeit einbinden.“

4. In § 12 wird:

- a) Nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Zudem erhält die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Finanzierung der Verwaltungskosten jährliche finanzielle Mittel des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Zuwendungen“ durch die Wörter „finanzielle Mittel“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Beendigung der Stiftung fällt das Vermögen nach Absatz 1 sowie die aus diesem Vermögen entstandenen und nicht verausgabten Erträge der Deutschen Bundesbank zu. Für das übrige Vermögen ist der Bund Anfallsberechtigter.“

- e) Nach Absatz 5 (neu) wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Nähere regelt die Satzung.“

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Satzung

Die Stiftung gibt sich im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von sieben Neunteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung. Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes soll entsprechende Anwendung finden.“

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführung.
- (2) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag der Geschäftsführung einen Fachbeirat zu bestimmten Themen einberufen. Bei Bedarf können mehrere Fachbeiräte einberufen

werden. Aufgabe des Fachbeirates ist es, durch fachliche Beiträge das Ziel einer qualitativ hochwertigen Stiftungsarbeit zu unterstützen.“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Deutsche Bundesbank, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestellen jeweils drei Mitglieder. Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmen aus der Gruppe der von Ihnen bestellten Mitglieder jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreter oder Vertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu bestellen.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplanes und die Jahresrechnung. Er stellt Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel auf und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die nach Absatz 1 Satz 3 als Sprecherin oder Sprecher benannten Mitglieder des Stiftungsrats haben ein Vetorecht über die Mittelverwendung der Zuschüsse nach § 12 Absatz 3 bei der Aufstellung des Haushaltsplans.
- (6) Das Nähere regelt die Satzung.“

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist hauptamtlich für die Stiftung tätig und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere führt sie die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Die Geschäftsführung ist ferner für den Einsatz und die Vergabe der Stiftungsmittel sowie für die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung verantwortlich. Die Satzung regelt, in welchem Umfang die Geschäftsführung eigenverantwortlich tätig wird und zu welchen Handlungen sie einer vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Bestellung, Anstellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung erfolgt durch den Stiftungsrat. Grundlage der Bestellung ist ein Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Wiederbestellungen sind möglich.

Mitglieder der Geschäftsführung werden bei erstmaliger Bestellung für die Dauer von drei Jahren bestellt, bei Wiederbestellungen für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Mitglieder der Geschäftsführung können aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrates mit sieben Neunteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied der Geschäftsführung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.“

9. In § 17 werden die Wörter „und des Vorstandes“ sowie „, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind,“ gestrichen.

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Aufsicht und Haushalt

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung Anwendung.

(3) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates. § 108 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Tag nach der Verkündung] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelungen ist es, die von Seiten der Bundesregierung im Rahmen der Initiative Finanzielle Bildung angestoßenen Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen Bildung in Deutschland in langfristige Strukturen zu überführen. So soll gewährleistet werden, dass die Arbeiten langfristig zu einer Verbesserung der finanziellen Bildung in Deutschland beitragen können.

Dabei liegen die Aufgaben der künftigen Stiftung „Finanzbildung, Geld und Währung“ insbesondere darin, dass in Deutschland im Bereich der finanziellen Bildung bestehende Engagement zusammenzubringen und im Dialog und in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern eine langfristige Erhöhung des finanziellen Bildungsniveaus in Deutschland zu erreichen. Zu diesem Zweck soll die Stiftung die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der finanziellen Bildung sowohl in der breiten Bevölkerung koordinieren als auch gezielt in bestimmten, als besonders förderbedürftig identifizierten Bevölkerungsgruppen und Themengebieten fördern. Als Richtlinie werden dabei die Empfehlungen der OECD für eine nationale Finanzbildungsstrategie für Deutschland dienen, die die OECD im Jahr 2024 unter enger Einbindung der Stakeholder der finanziellen Bildung in Deutschland erarbeitet. Auch soll die Stiftung bestehende Initiativen, Angebote und Materialien im Bereich der finanziellen Bildung unterstützen, indem die Stiftung eine zentrale Plattform für derartige qualitätsgesicherte Angebote bietet. Dadurch können Anbieter guter finanzieller Bildung eine höhere Akzeptanz ihrer Angebote erreichen und ihre Reichweite stärken.

Die Regelungen sind notwendig, da die Finanzbildungslandschaft in Deutschland derzeit von einer Vielzahl heterogener Angebote gekennzeichnet ist, es jedoch an Vernetzung, Übersicht und Qualitätssicherung der Initiativen mangelt. Die künftige Stiftung „Finanzbildung, Geld und Verstand“ soll diese Lücken schließen und insofern dazu beitragen, die angebotsseitig bestehenden Potentiale der finanziellen Bildung in Deutschland bestmöglich zu nutzen und damit eine Stärkung der finanziellen Bildung zu bewirken. Diese Potentiale nicht dauerhaft zu nutzen, würde verpasste Chancen bedeuten – insbesondere vor dem Hintergrund des in Deutschland ausbaufähigen Finanzwissens.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach dem Entwurf soll die Stiftung „Geld und Währung“ durch Anpassungen an Ausrichtung sowie Organisationsstruktur gezielt weiterentwickelt werden, um künftig dauerhaft eine zentrale Rolle in der Finanzbildungslandschaft in Deutschland einzunehmen.

Dafür wird insbesondere der Stiftungszweck entsprechend erweitert und die Grundlage dafür geschaffen, dass die Stiftung künftig die zur Erfüllung ihres Zwecks erforderlichen finanziellen Mittel erhalten kann. Des Weiteren wird die Organisation der Stiftung dem zusätzlichen Stiftungszweck entsprechend angepasst, insbesondere auch um dadurch den künftig steigenden Anforderungen im Tagesgeschäft der Stiftung zu entsprechen.

Abschließend soll durch den Entwurf auch der Name der Stiftung angepasst werden, um die Erweiterung des bisherigen Stiftungszwecks auch nach außen abzubilden.

III. Alternativen

Eine nachhaltige Stärkung der finanziellen Bildung führt zu besseren finanziellen Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger. Dadurch kann eine Stärkung der finanziellen Bildung auch zu mehr gesamtwirtschaftlichem Wachstum beitragen, etwa durch eine höhere Bereitschaft und Fähigkeit zur Partizipation am Kapitalmarkt. Ein Verzicht auf eine Stärkung der finanziellen Bildung bedeutet insofern ungenutzte Chancen für mehr individuelle Teilhabe, Wohlstand sowie Wachstum.

Die derzeitige Stiftung „Geld und Währung“ bietet wichtige Grundvoraussetzungen, um die Geschäftsstelle Finanzielle Bildung in bestehenden Strukturen zu etablieren. Insbesondere kann die Stiftung als eigenständige, dauerhafte Einrichtung das Engagement der verschiedenen Stakeholder im Bereich finanzielle Bildung gut vernetzen, bündeln und darauf aufbauend gezielt ergänzen. In dieser Stiftung agieren bereits jetzt mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank wichtige Akteure auf dem Gebiet der ökonomischen und finanziellen Bildung zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins der Öffentlichkeit für die Bedeutung stabilen Geldes, sodass Synergien genutzt werden können. Alternativ hätte für diese Funktion eine neue Einrichtung geschaffen werden müssen. Dies wäre aufgrund der mit einer solchen Neugründung einhergehenden zusätzlichen Aufwände jedoch weitaus unwirtschaftlicher.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Ausweitung des Stiftungszwecks der Stiftung „Geld und Währung“ auf den Bereich „Finanzbildung“ und die damit einhergehende Umgestaltung der Stiftung hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache. Die vorgesehenen Bestrebungen der Stiftung im Bereich der finanziellen Bildung haben eindeutig überregionalen Charakter und können ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden.

Die zentrale Aufgabe einer Stiftung „Finanzbildung, Geld und Währung“ liegt künftig insbesondere darin, das bereits bestehende Engagement des Bundes für eine Stärkung der finanziellen Bildung mit den Initiativen anderer öffentlicher und privater Anbieter zu vernetzen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen und Strategien zur Förderung der finanziellen Bildung in der breiten Bevölkerung bundesweit zu koordinieren. Die nach dem neuen Stiftungszweck vorgesehenen Tätigkeiten der „Koordinierung“, „Bündelung“ und „Vernetzung“ haben eindeutig überregionalen, bundesweiten Charakter. Darauf beziehen sich die weiteren vorgesehenen Tätigkeiten der „Erstellung eigener Inhalte, Initiativen und Kampagnen“ sowie die „Entwicklung und Erprobung innovativer Angebote auf dem Gebiet der finanziellen Bildung“.

Dabei ist finanzielle Bildung als eine lebensphasenübergreifende Querschnittsaufgabe anzusehen, die eine Vielzahl verschiedener Sachverhalte erfasst, die im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesweit einheitliche, über Landesgrenzen hinweg reichende Betrachtung und Behandlung erfordern, die nicht durch ein Land allein gleich wirksam erfolgen kann.

Die Förderung einer umfassenden, lebensphasenübergreifenden finanziellen Bildung betrifft zudem eine Vielzahl von Lebenssachverhalten, die dem Bereich der Bundesgesetzgebung unterliegen. Auch dies bestätigt die überregionale, bundesweite Ausrichtung der Ziele der Stiftung, die nicht durch ein Land allein gleich wirksam gefördert werden können. So stehen verständige Entscheidungen über Geldanlagen, Kredite und Versicherungen im Zusammenhang mit dem Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG), das das Börsen-, Banken- und Versicherungswesen umfasst. Verständige finanzielle Entscheidungen bedürfen zudem eines Verständnisses des bundesstaatlichen Sozial- und Steuersystems, die im Bereich der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG), des Arbeitsrechts einschließlich der Arbeitsvermittlung sowie der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG) und des Steuerrechts (Artikel 105 Absatz 2 GG) liegen. In all diesen Bereichen nimmt der Bund

bereits jetzt Aufgaben der finanziellen Bildung wahr, die durch die Stiftung koordiniert werden sollen.

Der Bund leistet insoweit einen – aus der Natur der Sache nur durch ihn leistbaren – komplementären, koordinierenden Beitrag zu den nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes grundsätzlich von den Ländern wahrzunehmenden staatlichen Bildungsaufgaben, ohne die Länder hieraus in irgendeiner Art und Weise zu verdrängen.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Ausweitung des Stiftungszwecks der Stiftung „Geld und Währung“ basiert auf Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der jährliche finanzielle Mehrbedarf der Stiftung ab dem Jahr 2025 wird auf rd. 9 Mio. Euro geschätzt; er ist Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Die Finanzierung für das Haushaltsjahr 2025 erfolgt hälftig aus den Einzelplänen 08 und 30.

Für ministerielle Aufgaben (u.a. Begleitung des Aufbaus der Stiftung, Vorbereitung der Arbeiten des Stiftungsrates, Prüfung der Haushaltspläne der Stiftung, Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechtsaufsicht) werden im Bundesministerium der Finanzen bis zu zwei Stellen im höheren Dienst benötigt. Im Bundesministerium für Bildung und Forschung werden...

Die Mehrausgaben an Sach- und Personalmitteln ab dem Jahr 2025 soll finanziell und stellenmäßig in den Einzelplänen des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für ministerielle Aufgaben (u.a. Begleitung des Aufbaus der Stiftung, Vorbereitung der Arbeiten des Stiftungsrates, Prüfung der Haushaltspläne der Stiftung, Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechtsaufsicht) werden im Bundesministerium der Finanzen bis zu zwei Stellen im höheren Dienst benötigt. Diese Stellen werden innerhalb der bestehenden Personalansätze geleistet. Im Bundesministerium für Bildung und Forschung werden...

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Neben den allgemeinen Defiziten bestehen in Deutschland große Unterschiede in der finanziellen Bildung insbesondere auch zwischen soziodemografischen Gruppen – z.B. Frauen, Personen mit Migrationshintergrund sowie finanzschwache Haushalte weisen hier Defizite auf. Eine Stärkung der finanziellen Bildung ist insofern insbesondere in diesen Bevölkerungsgruppen geboten und würde die Gleichstellung sowie die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen in Deutschland verbessern.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet. Eine Befristung lässt sich mit dem Wesen einer Stiftung nicht vereinbaren. Die Bundesregierung wird im Rahmen der bestehenden Beschlüsse des Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau eine Evaluierung der gesetzlichen Änderungen vornehmen. Dabei soll insbesondere die durch das Gesetz erzielte Wirkung in Bezug auf die Stärkung der finanziellen Bildung durch die Errichtung einer zentralen Anlaufstelle auf Bundesebene evaluiert werden. Darüber hinaus stellt die fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer Arbeitsweise im Sinne einer laufenden Evaluation auch eine zentrale Aufgabe für die Stiftung dar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“)

Zu Nummer 1

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu der Änderung unter Nummer 2.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des Namens von Stiftung „Geld und Währung“ zu Stiftung „Finanzbildung, Geld und Währung“ werden die zusätzlichen Tätigkeiten der Stiftung im Bereich der finanziellen Bildung auch im Namen der Stiftung sichtbar. Der neue Name der Stiftung ist dabei so gewählt, dass auch der alte Name der Stiftung, „Geld und Währung“, weiterhin erkennbar bleibt.

Eine Vielzahl von Stakeholdern im Bereich der finanziellen Bildung haben ihren Sitz in Berlin. Vor diesem Hintergrund bietet sich Berlin als künftiger Sitz der Stiftung an, um dadurch den Austausch der Stiftung mit den Stakeholdern zu fördern, der für die Erfüllung der Stiftungszwecke von hoher Wichtigkeit ist.

Zu Nummer 3

Der alleinige Zweck der Stiftung „Geld und Währung“ war es, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung stabilen Geldes zu erhalten und zu fördern. Zu diesem Zweck hat die Stiftung die wirtschaftswissenschaftliche und juristische Forschung insbesondere auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens unterstützt.

Dieser Stiftungszweck soll auch der neuen Stiftung „Finanzbildung, Geld und Währung“ erhalten bleiben und ergänzt werden durch den zusätzlichen Zweck, die finanzielle Bildung

in der Bevölkerung zu stärken. In § 11 Absatz 3 (neu) sind eine Reihe von Maßnahmen aufgelistet, die der Erfüllung des zusätzlichen Stiftungszwecks, die finanzielle Bildung in der Bevölkerung zu stärken, insbesondere dienen.

So soll die Stiftung die Anstrengungen und Aktivitäten der Finanzbildungslandschaft in Deutschland künftig koordinieren und hierzu gemeinsam mit den Anbietern und Adressaten finanzieller Bildung gemeinsame Zielbilder entwickeln und umsetzen. Grundlage der Zielbilder können die Empfehlungen der OECD für eine nationale Finanzbildungsstrategie sein, die bis zum Herbst 2024 von der OECD unter Einbindung aller relevanten Stakeholder erarbeitet wird. Des Weiteren soll die Stiftung eine zentrale Finanzbildungsplattform betreiben. Dadurch soll der Überblick über die bestehenden Finanzbildungsangebote verbessert werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Best Practice Beispiele zu etablieren. Auf der Plattform sollen die Angebote privater und öffentlicher Anbieter im Bereich der finanziellen Bildung adressatengerecht aufbereitet sein. Zu diesem Zweck muss die Plattform einen entsprechenden Qualitätssicherungsmechanismus vorhalten und durchführen. Dadurch können Anbieter guter Finanzbildung auch die Qualität ihrer Angebote signalisieren und somit, den Bürgerinnen und Bürgern nutzbar machen. Eine weitere Aufgabe der Stiftung liegt in der Erstellung eigener Inhalte, Initiativen und Kampagnen sowie in der Förderung der Entwicklung und Erprobung innovativer Angebote auf dem Gebiet der finanziellen Bildung.

Die Finanzbildungslandschaft in Deutschland ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl engagierter Angebote und Initiativen. Um die Potentiale dieser Angebote bestmöglich zu nutzen, ist es wichtig, dass die künftige Stiftung „Finanzbildung, Geld und Währung“ die bereits bestehenden Angebote und Initiativen angemessen in ihre Arbeiten einbindet und die Vernetzung zwischen den Akteuren stärkt. Dies gilt auch und insbesondere für die Initiativen der Länder, die im Bereich der finanziellen Bildung eine wichtige Rolle einnehmen. Ein weiterer wichtiger Vernetzungsknoten ist die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis im Bereich der finanziellen Bildung. So unterstreicht die Bestandsaufnahme der OECD zur finanziellen Bildung in Deutschland die Bedeutung von wissenschaftlichen Erkenntnissen beim Design von Finanzbildungsangeboten, die jedoch längst nicht von allen Anbietern berücksichtigt wird. Die Stiftung kann bei der Vernetzung unterstützen und dabei insbesondere auch auf die bereits im Rahmen der Stiftung bestehenden Erfahrungen bei der Wissenschaftskommunikation im Bereich des stabilen Geldes zurückgreifen.

Zu Nummer 4

Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks und zur Finanzierung der Verwaltungskosten werden der künftigen Stiftung „Finanzbildung, Geld und Währung“ neben den Erträgen aus der Anlage ihres Stiftungsvermögens zur Erfüllung ihres zusätzlichen Stiftungszwecks, die finanzielle Bildung in der Bevölkerung zu stärken, künftig auch Mittel nach Maßgabe des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellt. Die Stiftung wird dadurch die erforderlichen Mittel erhalten, um ihren Stiftungszweck erfüllen zu können.

Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen nach § 12 Abs. 1 sowie die daraus entstandenen, nicht verausgabten Erträge weiterhin der Deutschen Bundesbank zu. Die Höhe des Vermögens, das im Falle einer Auflösung der Stiftung der Deutschen Bundesbank zufällt, bleibt damit unverändert.

Zu Nummer 5

Der paritätischen Besetzung des Stiftungsrates entsprechend, ist künftig auch zur Satzungsgebung sowie zu Änderungen der Satzung das Einvernehmen der Deutschen Bundesbank, des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nötig.

In der Satzung werden Konkretisierungen der gesetzlichen Regelungen erfolgen. Dabei sollen die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprechend Anwendung finden.

Zu Nummer 6

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu der Änderung unter Nummer 8.

Zu Nummer 7

Bislang bestand der Stiftungsrat der Stiftung „Geld und Währung“ aus sieben Mitgliedern, fünf dieser Mitglieder wurden von der Deutschen Bundesbank bestellt, zwei vom Bundesministerium der Finanzen. Durch die Ergänzung des Stiftungszwecks wird das Bundesministerium der Finanzen künftig noch stärker als bislang von den inhaltlichen Arbeiten der Stiftung betroffen sein. Zudem wird künftig auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung Mitglieder des Stiftungsrates bestellen. Im Ergebnis wird der Stiftungsrat somit paritätisch durch die Deutsche Bundesbank, das Bundesministerium der Finanzen sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestellt.

Zu Nummer 8

Der zusätzliche Stiftungszweck der Stiftung „Finanzbildung, Geld und Währung“ wird die Anforderungen an die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung signifikant erhöhen. Diese gestiegenen Anforderungen werden künftig nicht mehr von einem ehren- bzw. nebenamtlich tätigen Vorstand zu erfüllen sein. Daher soll die Stiftung künftig von einer hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet werden. Dabei ist zur Sicherung des Vier Augen Prinzips eine Geschäftsführung aus zwei Personen vorgesehen, die grundsätzlich die Stiftung gemeinsam vertreten. Die Satzung kann Regelungen vorsehen, dass im Falle einer Vakanz eines Geschäftsführungsposten, die verbleibende Person, die Stiftung alleine bzw. zusammen mit einem anderen Mitarbeiter vertreten kann.

Zu Nummer 9

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu den Änderungen unter Nummer 8.

Zu Nummer 10

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Bestimmung regelt die Anwendbarkeit der Haushaltsbestimmungen des Bundes auf die Stiftung und macht den rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres aufzustellenden Haushaltsplan von der Genehmigung durch den Stiftungsrat abhängig.

Absatz 4 stellt die Prüfung der Stiftung durch den Bundesrechnungshof sicher.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungen am Stiftungsgesetz sollen möglichst schnell in Kraft treten, um eine zeitnahe Arbeitsfähigkeit der Stiftung zu gewährleisten.

<u>Zweiter Abschnitt</u> <u>Stiftung "Geld und Währung"</u>	<u>Zweiter Abschnitt</u> <u>Stiftung "Finanzbildung, Geld und Währung"</u>
§ 10 Errichtung der Stiftung (1) Unter dem Namen "Geld und Währung" wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht am 1. Januar 2002. (2) Der Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main.	§ 10 Errichtung der Stiftung (1) Unter dem Namen "Geld und Währung" wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht am 1. Januar 2002. Am 1. Januar 2025 erhält die Stiftung den Namen „Finanzbildung, Geld und Währung“. (2) Der Sitz der Stiftung ist Berlin.
§ 11 Stiftungszweck (1) Zweck der Stiftung ist, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung stabilen Geldes zu erhalten und zu fördern. (2) Die Stiftung unterstützt zu diesem Zweck die wirtschaftswissenschaftliche und juristische Forschung insbesondere auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens. (3) Der Erfüllung dieses Zwecks nach Absatz 1 Satz 1 dienen insbesondere: 1. die Durchführung und Finanzierung von Forschungsprojekten; 2. die Gewährung von Forschungsstipendien; 3. die Förderung des wissenschaftlichen Meinungsaustauschs durch Veranstaltungen und Diskussionsforen mit deutscher und internationaler Beteiligung.	§ 11 Stiftungszweck (1) Zweck der Stiftung ist: 1. das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung stabilen Geldes zu erhalten und zu fördern, 2. die finanzielle Bildung in der Bevölkerung zu stärken. (2) Der Erfüllung des Zwecks nach Absatz 1 Nummer 1 dient die Unterstützung der wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Forschung auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens, insbesondere durch: 1. die Durchführung und Finanzierung von Forschungsprojekten; 2. die Gewährung von Forschungsstipendien; 3. die Förderung des wissenschaftlichen Meinungsaustauschs durch Veranstaltungen und Diskussionsforen mit deutscher und internationaler Beteiligung. (3) Der Erfüllung des Zwecks nach Absatz 1 Nummer 2 dienen insbesondere:

	1. Die Koordinierung und Umsetzung von bundesweiten Maßnahmen und Strategien zur Förderung der finanziellen Bildung in der breiten Bevölkerung. 2. Die Bündelung bestehender qualitätsgesicherter Initiativen, Angebote und Materialien zur Stärkung der finanziellen Bildung auf einer zentralen Plattform. 3. Die Erstellung eigener Inhalte, Initiativen und Kampagnen sowie die Förderung der Entwicklung und Erprobung innovativer Angebote auf dem Gebiet der finanziellen Bildung. 4. Die Vernetzung öffentlicher Stellen, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet der finanziellen Bildung. Die Stiftung soll Initiativen und Anbieter sowie weitere Stakeholder auf dem Gebiet der finanziellen Bildung angemessen in ihre Arbeit einbinden.
§ 12 Stiftungsvermögen (1) Die Deutsche Bundesbank verwaltet das der Stiftung nach § 8 Abs. 1 zufließende Vermögen. (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Finanzierung der Verwaltungskosten verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage des Vermögens nach Absatz 1. (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. (4) Im Falle der Beendigung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Deutschen Bundesbank zu.	§ 12 Stiftungsvermögen (1) Die Deutsche Bundesbank verwaltet das der Stiftung nach § 8 Abs. 1 zufließende Vermögen. (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Finanzierung der Verwaltungskosten verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage des Vermögens nach Absatz 1. (3) Zudem erhält die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Finanzierung der Verwaltungskosten jährliche finanzielle Mittel des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans. (4) Die Stiftung ist berechtigt, finanzielle Mittel von dritter Seite anzunehmen. (5) Im Falle der Beendigung der Stiftung fällt das Vermögen nach Absatz 1 sowie die aus diesem Vermögen entstandenen und nicht verausgabten Erträge der Deutschen Bundesbank zu. Für das übrige Vermögen ist der Bund Anfallsberechtigter.

	(6) Das Nähere regelt die Satzung.
§ 13 Satzung Die Stiftung gibt sich im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von sechs SiebteIn seiner Mitglieder beschlossen wird. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.	§ 13 Satzung Die Stiftung gibt sich im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und im Benehmen mit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von sechs SiebteIn sieben Neunteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung. Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes soll entsprechende Anwendung finden.
§ 14 Stiftungsorgane Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.	§ 14 Stiftungsorgane (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführung. (2) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag der Geschäftsführung einen Fachbeirat zu bestimmten Themen einberufen. Bei Bedarf können mehrere Fachbeiräte einberufen werden. Aufgabe des Fachbeirates ist es, durch fachliche Beiträge das Ziel einer qualitativ hochwertigen Stiftungsarbeit zu unterstützen.
§ 15 Stiftungsrat (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Deutsche Bundesbank bestellt fünf Mitglieder, das Bundesministerium der Finanzen bestellt jeweils zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. (2) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und seine Stellvertretung. (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen. (4) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des	§ 15 Stiftungsrat (1) Der Stiftungsrat besteht aus siebenneun Mitgliedern. Die Deutsche Bundesbank, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestellen jeweils drei Mitglieder. Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmen aus der Gruppe der von Ihnen bestellten Mitglieder jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen. (2) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung. (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreter oder Vertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist

Haushaltsplanes und die Jahresrechnung. Er stellt Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel auf und überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Das Nähere regelt die Satzung. (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu bestellen. (4) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplanes und die Jahresrechnung. Er stellt Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel auf und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Das Nähere regelt die Satzung. (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die nach Absatz 1 Satz 3 als Sprecherin oder Sprecher benannten Mitglieder des Stiftungsrates haben ein Vetorecht über die Mittelverwendung der Zuschüsse nach § 12 Absatz 3 bei der Aufstellung des Haushaltsplans. (6) Das Nähere regelt die Satzung.
§ 16 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von sechs Siebteilen für die Dauer von fünf Jahren bestellt. (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere führt er die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Er ist ferner für den Einsatz und die Vergabe der Stiftungsmittel sowie für die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung verantwortlich. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.	§ 16 Geschäftsführung Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von sechs Siebteilen für die Dauer von fünf Jahren bestellt. (1) Die Geschäftsführung ist hauptamtlich für die Stiftung tätig und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere führt sie die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Die Geschäftsführung ist ferner für den Einsatz und die Vergabe der Stiftungsmittel sowie für die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung verantwortlich. Die Satzung regelt, in welchem Umfang die Geschäftsführung eigenverantwortlich tätig wird und zu welchen Handlungen sie einer vorherigen Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf. (2) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

	(3) Die Bestellung, Anstellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung erfolgt durch den Stiftungsrat. Grundlage der Bestellung ist ein Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Wiederbestellungen sind möglich. Mitglieder der Geschäftsführung werden bei erstmaliger Bestellung für die Dauer von drei Jahren bestellt, bei Wiederbestellungen für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Mitglieder der Geschäftsführung können aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrates mit sieben Neunteil der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied der Geschäftsführung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (4) Das Nähere regelt die Satzung.
§ 17 Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.	§ 17 Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.
§ 18 Aufsicht (1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. (2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.	§ 18 Aufsicht und Haushalt (1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. (2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung Anwendung. (3) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Stiftungsrats. § 108 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

	(4) Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.
--	--

Table Briefings